



## Öffentliche Bekanntmachung

### – Allgemeinverfügung gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG –

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erlässt auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), folgende

#### Veränderungssperre:

##### I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az: 20223-2473/2023) ermittelten Trassenkorridors für die Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-14-2, NOR-16-3 und NOR-5-2 der Windader West mit den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein für die spätere Planfeststellung der Hochspannungsleitung als Erdkabel wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Barßel im Landkreis Cloppenburg (Niedersachsen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:  
Gemeinde Barßel, Gemarkung Barßel,

- Flur 11, Flurstücke 202/3, 202/5 (jeweils vollständig)
- Flur 11, Flurstücke 192, 201/5, 202/2, 202/6 (jeweils teilweise)
- Flur 35, Flurstücke 81, 106 (jeweils teilweise)

Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 3) durch eine lilafarbige Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

2. Die Veränderungssperre gilt am 20.04.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.



Hannover, den 15.04.2026

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf fünf Jahre, befristet.

3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die Amprion Offshore GmbH.

## **II. Sachverhalt**

Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d EnWG als anbindungspflichtiger Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Netzentwicklungsplanes und des Flächenentwicklungsplanes für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungssystemen (O-NAS) zuständig. Dabei sind auch die vier O-NAS umfasst, die von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie errichtet werden sollen. Das gesamte Vorhaben wird als Windader West bezeichnet.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung war die Suche eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für die vier O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen 1 und Oberzier. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den niedersächsischen Teil der Windader West wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit der landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 (Az.: 20223-2473/2023) abgeschlossen.

Das aktuelle Szenario A des 1. und 2. Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025) hat eine Anpassung der ursprünglichen Systemzuordnung der Windader West vorgenommen. Es zeigt für das O-NAS mit dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst einen Verlauf über den Grenzkorridor N-II an, sodass dieses System über die Insel Norderney geführt werden und im Raum Hilgenriedersiel anlanden soll. Die O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein sollen den Grenzkorridor N-III nutzen, die Insel Langeoog queren und an den Anlandungspunkten bei Neuharlingersiel C6a und C6b anlanden. Von diesem Punkt verlaufen die vier O-NAS als Erdkabel bis in den Raum Zetel, da das System Kusenhorst ab dort in das Leerrohr von Korridor B (Nr. 48/49 der Anlage 1 des BBPlG) einmündet und von dort zu dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst geführt wird. Die drei anderen O-NAS bilden einen Energiekorridor und verlaufen parallel bis zu dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt Niederrhein, Rommerskirchen 1 und Rommerskirchen 2 als Erdkabel. Aufgrund der geplanten Reduzierung von vier auf drei Systeme wird die Breite des Schutzstreifens damit ca. 25 Meter betragen und ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Änderung der Systemzuordnung des Netzverknüpfungspunktes Oberzier ist für den gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors und die betreffende Veränderungssperre nicht relevant.

Die Bestätigung des von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeiteten Netzentwicklungsplanes durch die Bundesnetzagentur wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor der Windader West ist in dem gegenständlichen Abschnitt 670m breit und verläuft östlich an der Gemeinde Barßel, die im Landkreis Cloppenburg liegt, vorbei. Der Trassenkorridor quert zunächst von Norden kommend das FFH-Gebiet (FFH NI 2812-331) sowie das Naturschutzgebiet (WE 00285) Godensholter Tief, verläuft dann in östlicher Richtung und quert die Loher Straße. Der mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellte Trassenkorridor ist in dem vorliegenden Bereich geprägt durch das Rosenbohmsmoor, eine Baumschule sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Bebauung des Bereichs zeichnet sich durch einzelne Hofstellen aus. Im östlichen Teil des Trassenkorridorabschnitts befindet sich ein größeres Waldstück, welches an das Godensholter Tief



Hannover, den 15.04.2026

angrenzt. Neben dem vorliegenden Vorhaben befindet sich südwestlich des hier gegenständlichen Bereichs die Fremdplanung des Erdkabelkorridors Borwin 5 sowie das zur Planfeststellung beantragten Trassenverlaufs der Systeme BalWin 1 und BalWin 2.

Mit Schreiben vom 24.03.2026 hat die Vorhabenträgerin, die Ampriion Offshore GmbH, unter Darstellung der räumlichen Umstände im Bereich der Loher Straße bei Barßel die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeregt. Die räumliche Situation in dem gegenständlichen Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin beschrieben sowie die Erforderlichkeit der Veränderungssperre dargelegt. Für die Querung der Loher Straße ergebe sich unter Berücksichtigung raumordnerischer Ausweisungen, technischer Realisierbarkeiten und der bestehenden Bebauung ein schmaler, etwa 60 Meter breiter Bereich. Eine weitere Prämisse bei der Trassenplanung sei die möglichst geringe Beanspruchung des Waldgrundstücks. Es bestehe eine Engstelle für die Trassierung. Eine abweichende Trassenführung sei innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors der Windader West nicht möglich.

### **III. Begründung**

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) die zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Veränderungssperre. Intern obliegt diese Aufgabe dem Dezernat 41.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EnWG als Allgemeinverfügung. Dabei soll gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 2 EnWG von einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), abgesehen werden. Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine Anhörung dennoch erforderlich machen, sind in dem vorliegenden Bereich der Veränderungssperre nicht ersichtlich. Es besteht keine positive Kenntnis über die Genehmigung baulicher Anlagen in dem einschlägigen Bereich des Trassenkorridors (vgl. Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 230/23, S. 149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Die Veränderungssperre ist für die Sicherung des durch die Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridors in dem unter I.1. genannten Umfang erforderlich.

#### **2.1. Tatbestand**

Gemäß § 44a Abs.1 Satz 2 EnWG kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.



Hannover, den 15.04.2026

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG wurde am 27.09.2024 mit der landesplanerischen Feststellung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Az.: 20223-2473/2023) als zuständige Raumordnungsbehörde abgeschlossen.

Ohne den Erlass der Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der Leitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors erschwert wird. Die Vorschrift § 44a EnWG dient der Sicherung des Trassenkorridors, der durch eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG festgelegt wurde. Eine solche Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend stellt § 44a EnWG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20). Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

In dem für die Veränderungssperre gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors sind aufgrund von existierender Raumnutzung, raumordnerischen und planungsrechtlichen Ausweisungen und Besonderheiten des Naturraumes die Trassierungsmöglichkeiten für die Erdkabeltrasse erheblich eingeschränkt. Die Querung der Loher Straße wird in nördlicher Richtung durch ein Waldstück sowie das FFH- und Naturschutzgebiet Godensholter Tief beschränkt. (siehe Anlage 2). Zudem befinden sich eine Baumschule und das Rosenbohmsmoor in östlicher Richtung. Neben landwirtschaftlichen Flächen bestehen dort einige Einzelhofstellen (siehe Anlage 3). In dem Bereich des Trassenkorridors sind auch Fremdplanungen bei der Trassierung zu berücksichtigen. Neben dem gegenständlichen Vorhaben werden auch die Erdkabeltrasse Borwin5 sowie die sich bereits in der Planfeststellung befindlichen Systeme BalWin1 und BalWin2 dort verlaufen. Die offene Bauweise ist als Regelbauweise vorgesehen. Die geschlossene Bauweise wird mittels Horizontal-spülbohrverfahren (HDD) bei der Querung der Straße Anwendung finden und wird technisch durch kabelthermische Anforderungen und Kabelachsabstände begrenzt. Zudem wird hinter der Loher Straße die Anordnung einer Muffe erfolgen, um zwei Kabelsektionen miteinander zu verbinden.

Zukünftig könnten andere Bauvorhaben, beispielsweise die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich oder Windenergieanlagen, oder räumliche Veränderungen den Bereich des Trassenkorridors weiter einschränken, sodass in dem vorliegenden Trassenabschnitt der Bau der drei Offshore-Netzanbindungssysteme als Erdkabeltrasse nicht mehr innerhalb des Trassenkorridors verwirklicht werden kann.

In dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor besteht mithin die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen erheblich erschwert wird.

## 2.2. Rechtsfolge

### 2.2.1. Entschließungsermessen



Hannover, den 15.04.2026

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, über den Erlass der Veränderungssperre zu entscheiden. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen berücksichtigt:

Mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch die landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde ein Trassenkorridor für die oben genannten Offshore-Netzanbindungssysteme bestimmt. Die Raumverträglichkeitsprüfung und damit die Bestimmung des Trassenkorridors stellt die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG dient der Sicherung der Trassierung für das Vorhaben, welches Gegenstand der landesplanerischen Feststellung ist. Die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG dient generell der Sicherung der Planung und der zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Die Gesetzesnovellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2025 betreffend § 44a EnWG hat durch die Normierung der fakultativen Veränderungssperre den Wirkungsbereich erweitert. Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Dabei stellt eine Veränderungssperre für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Erlass der Veränderungssperre im Bereich der Loher Straße auf dem Gebiet der Gemeinde Barßel stellt vorliegend ein Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht. Dieser Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig und interessensgerecht. Bei der vorliegenden Veränderungssperre sind die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen weniger gewichtig im Vergleich zu dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Ziel der öffentlichen Sicherheit.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Das Gesetz bezweckt insbesondere im Interesse des Klima- und Naturschutzes den Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der



Hannover, den 15.04.2026

Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen. Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 17d Abs. 1 EnWG ist die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig. Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. Ein solcher Fall droht in der vorliegenden Engstelle des Trassenkorridors im Bereich der Loher Straße, sodass die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und Berechtigten hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohl zurückstehen. Die Veränderungssperre ist vorliegend ein legitimes Mittel, um den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor gegen andere Maßnahmen zu sichern und so Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Die Veränderungssperre führt vorliegend auch dazu, dass die kommunale Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die Gemeinde Barßel eingeschränkt wird. Die Interessen der Gemeinde Barßel sind folglich auch durch das Vorhaben berührt. Bei einer Abwägung stehen die Interessen der Gemeinde Barßel im Ergebnis hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlbelang der sicheren Energieversorgung. Die Einschränkungen sind aufgrund der Befristung der Veränderungssperre lediglich temporär, sodass sie als verhältnismäßig zu bewerten sind. Auch der Umfang der Veränderungssperre ist an die Sicherung der Trassierung in der vorliegenden Engstelle angepasst.

Die Veränderungssperre im Bereich der Loher Straße bei Barßel ist geeignet, die Trassierung in diesem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors zu sichern. Bei der Trassierung wurde eine Engstelle identifiziert, die sich aus dem Kontext verschiedener raumordnerischer und planungsrechtlicher Ausweisungen sowie naturräumlicher Gegebenheit ergibt.

Der Erlass der Veränderungssperre für die genannten Grundstücke ist zur Sicherung der Trassierung erforderlich. Räumliche sowie technische Gegebenheiten führen in dem gegenständlichen Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors dazu, dass andere Verläufe der Trassierung nicht umsetzbar sind. Die Querung der Loher Straße kann nur mittels HDD-Verfahren erfolgen. Die dabei bestehenden kabelthermischen Anforderungen und Besonderheiten des Einbaus der Muffe sind bei der Realisierung des Vorhabens zwingend zu beachten und erfordern die Einrichtung von Bohrplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen. Eine alternative Trassenführung bzw. ein Trassenkorridorausbruch ist im Bereich der vorliegenden Engstelle nach Nordosten aufgrund des Godensholter Tiefs und nach Südwesten aufgrund der dort bestehenden Bebauung ausgeschlossen. Die bestehenden Freiflächen in südwestlicher Richtung entlang der Loher Straße weisen eine Breite von weniger als 50 Metern auf und sind daher für eine geschlossene Querung der Straße mittels HDD-Bohrung nicht geeignet. Ein großräumiger Ausbruch der Trassierung aus dem Trassenkorridor hätte eine weiträumige Änderung des Trassenkorridors zur Folge.

Andere Sicherungsmittel, die eine derartige Wirkung entfalten, sind nicht ersichtlich. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin bei anderen Genehmigungsvorhaben in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit nicht die Sicherungsfunktion, die bei einer Veränderungssperre erzielt wird.



Hannover, den 15.04.2026

Der Erlass der Veränderungssperre ist auch angemessen. Der Zweck der Veränderungssperre im Bereich der ermittelten Engstelle innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors ist die Sicherung der Trassierung innerhalb des durch Raumverträglichkeitsprüfung ermittelten Trassenkorridors sowie der sicheren Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Die Errichtung der Offshore-Anbindungssysteme Windader West liegt im gesamtstaatlichen Gemeinwohlinteresse.

Die Veränderungssperre sichert an der vorliegenden Engstelle an der Loher Straße den entsprechenden Zustand der Grundstücke innerhalb des Trassenkorridors für eine befristete Dauer. Damit trifft die Veränderungssperre eine Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks und wirkt temporär auf Eigentumsrechte ein. Durch die Wirkung der Veränderungssperre wird die Nutzbarkeit der Grundstücke eingeschränkt. Es erfolgt kein Entzug von Eigentumsrechten. Durch die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG verhindert, dass auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Als wesentlich wertsteigernde Veränderungen werden Änderungen an dem Grundstück bezeichnet, die den Verkehrswert nicht nur unwesentlich erhöhen und eine Erhöhung der Kosten zulasten der Vorhabenträgerin im Falle einer Übernahme des Grundstücks zur Folge haben, beispielsweise die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Intensivierung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks (Rietzler, in: Assmann/Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, Stand 01.12.2025, § 44a EnWG, Rn. 12). Die Veränderungssperre steht der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht entgegen. Als erheblich erschwerende Veränderungen gelten Maßnahmen, die einen zusätzlichen technischen, baubetrieblichen oder sonstigen Aufwand verursachen, der bei Inkrafttreten dieser Veränderungssperre nicht bestand, beispielsweise Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Verlegung von Leitungen (Missling/Winkler, in: Theobald/Kühling (Hrsg), Energierecht, 132. EL 11/2025, § 44a EnWG, Rn. 13). Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von fünf Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

## 2.2.2. Auswahlermessen

Der Umfang der Veränderungssperre liegt im Ermessen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Auswahlermessen). In dem vorliegenden Fall wurde das Auswahlermessen unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt und bezieht sich ausschließlich auf die Engstelle an der Loher Straße bei Barßel in dem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors. Dies ist auch dadurch erkennbar, dass zahlreiche Grundstücke lediglich teilweise in



Hannover, den 15.04.2026

Anspruch genommen werden. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Trassierung für das spätere Planfeststellungsverfahren der Erdkabelleitung Windader West. Dabei sind neben den Flächen für die Erdkabeltrasse auch Flächen erfasst, die für Baustelleneinrichtungsflächen, Bohrplätze für die HDD-Bohrungen und Arbeitsflächen benötigt werden. Es wurde hierbei beachtet, dass die Planung durch die Vorhabenträgerin noch nicht final vorliegt.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung des landesplanerisch festgestellten Korridors in dem vorliegenden Umfang erforderlich, um den Trassenverlauf im Bereich der Engstelle an der Loher Straße bei Barßel und damit die Realisierung des Vorhabens zu sichern.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am 17.04.2026. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 20.04.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht die Veränderungssperre analog § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekannt. Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift liegen vor. Ziel des Gesetzgebers bei der Novellierung des § 44a EnWG war es, einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen. Darauf weist die Gesetzesbegründung eindeutig hin (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Ein eigener Passus in § 44a EnWG betreffend die öffentliche Bekanntgabe fehlt, sodass eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen ist. Die Interessenlage bei der Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu § 16 NABEG ist als vergleichbar zu bezeichnen.
4. Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, höchstens auf fünf Jahre, befristet.
5. Die Ampriion Offshore GmbH hat die Kosten des Bescheides zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), in der jeweils zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

#### IV.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

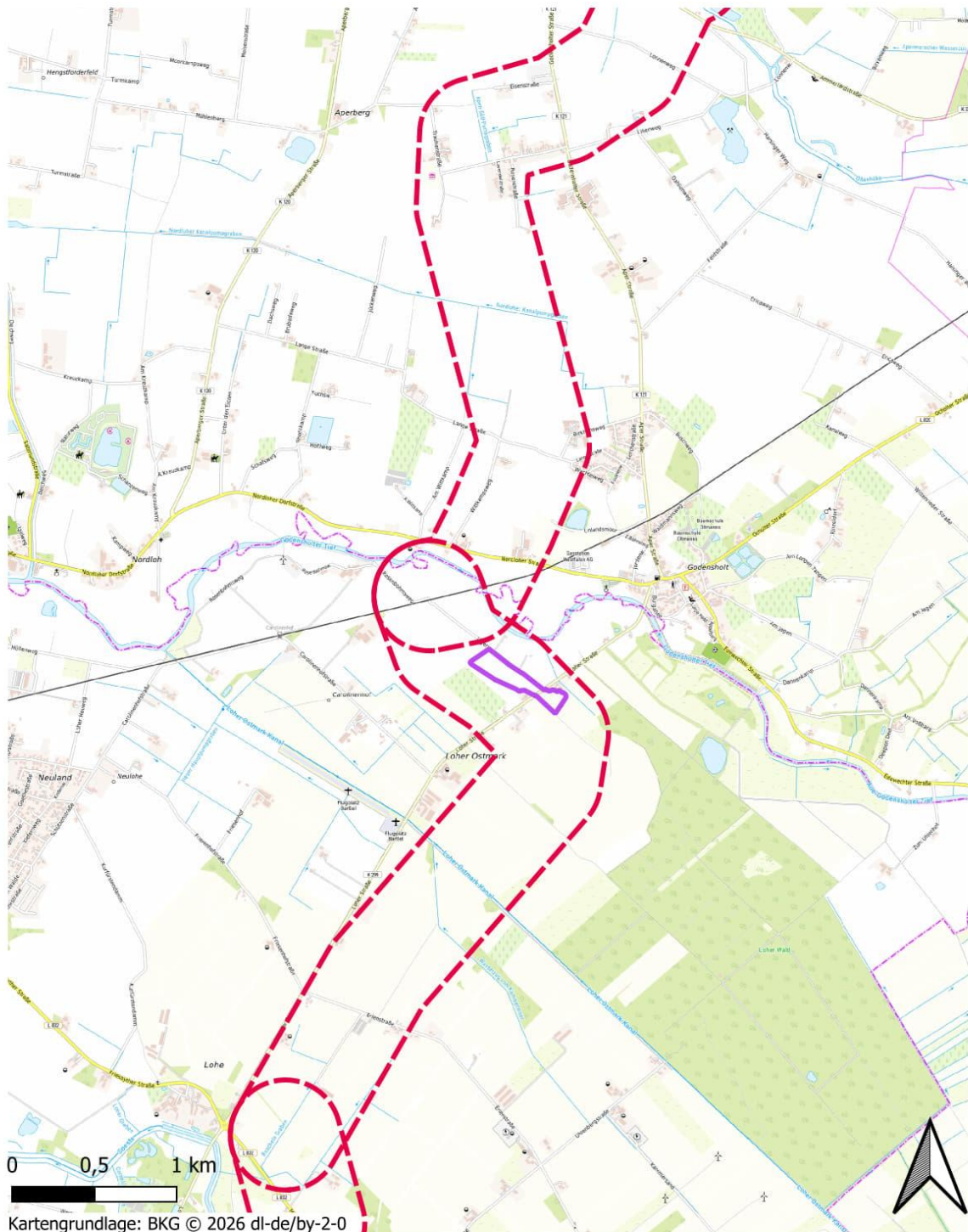
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

Hannover, den 15.04.2026  
Im Auftrag  
gez.  
Ossenberg

Anlage 1 - 3: Lagepläne



## Anlage 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor



Kartengrundlage: BKG © 2026 dl-de/by-2-0

- Landesplanerisch bestätigter Korridor der Windader West
- Geltungsbereich der Veränderungssperre



## Anlage 2: Karte mit Raumwiderständen in dem vorliegenden Abschnitt des Trassenkorridors



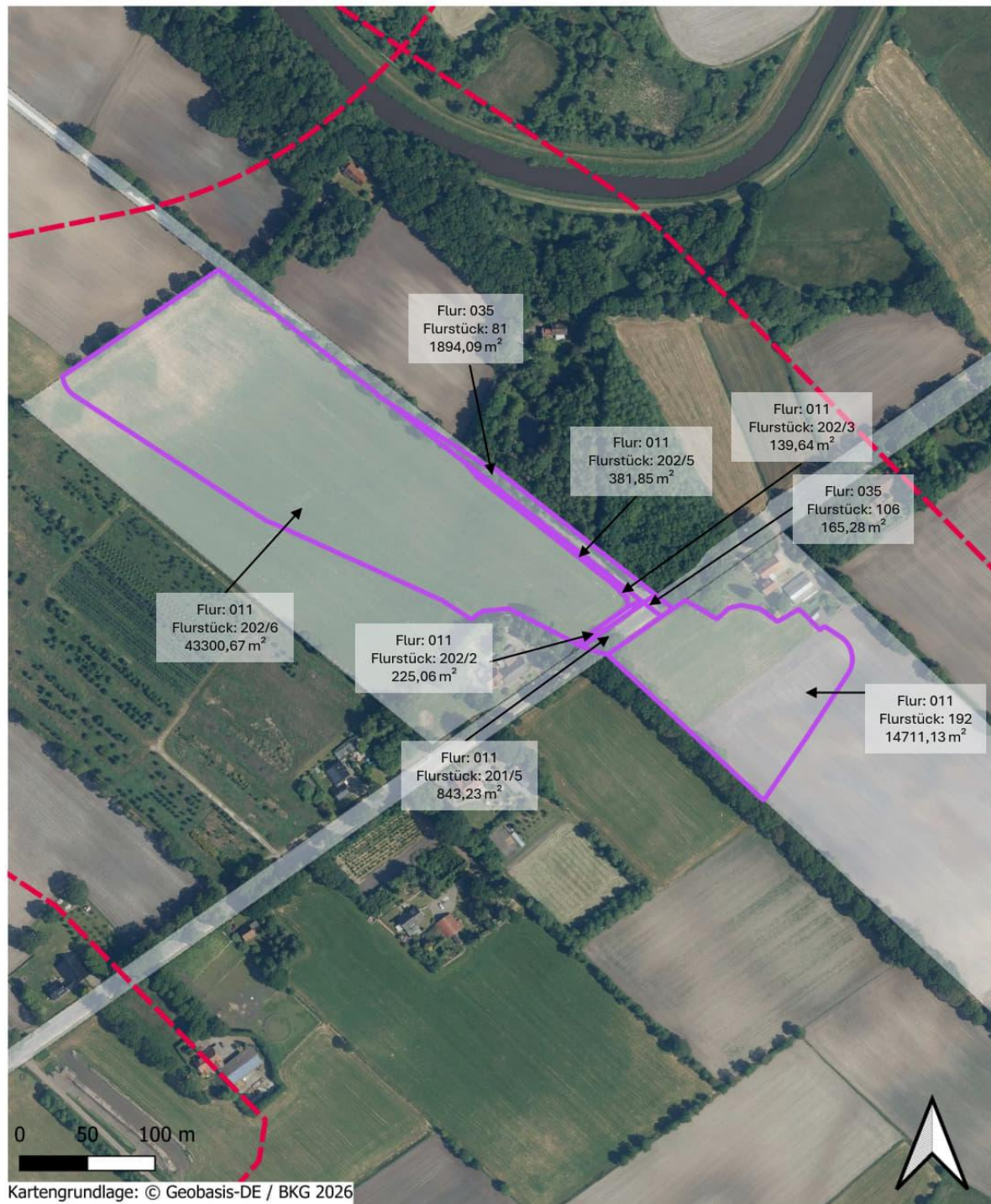
Kartengrundlage: © Geobasis-DE / BKG 2026

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Landesplanerisch bestätigter Korridor der Windader West
- FFH-Gebiet (NI 2812-331)
- Naturschutzgebiet (WE 00285)
- Wohn- und Mischbauflächen
- Klassifizierte Straßen

- Waldflächen
- Fließgewässer
- Fremdleitung (BalWin1, BalWin2)
- Fremdleitung (BorWin5)
- Fremdleitungen (Öl)
- Weitere Fremdleitungen



### Anlage 3: Luftbild mit den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken oder Flurstücksteilen



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Landesplanerisch bestätigter Korridor der Windader West